



Kinderschutzkonzept des Alte Feuerwache e.V.

INHALT

Einleitung

Teil 1: Allgemeines zum Thema

Warum ein Kinderschutzkonzept?	4
Rechtliche Rahmenbedingungen	5
Differenzierung möglicher Gewaltformen	6
Strafrechtliche Formen der Gewalt	7

Teil 2: Partizipation und Prävention

Risiko- und Potentialanalyse	10
Partizipation der Kinder- und Jugendlichen	11
Beschwerdeverfahren	12
Verhaltenskodex.....	13
Mitarbeitende	14

Teil 3: Intervention

Handlungssicherheit und Interventionsplan	16
Kooperation und Vernetzung	19
Die Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF)	20

Anhang

- I. Reflexionsfragen zur Risikoanalyse aus verschiedenen Perspektiven
- II. Potentialanalyse
- III. Self-Audit
- IV. Selbstverpflichtungserklärung
- V. Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- VI. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

EINLEITUNG

Das Ziel aller Angebote des Alte Feuerwache e.V. ist es, Heranwachsenden Räume zu bieten, in denen sie sich frei entfalten können. Dabei möchten wir sicherstellen, dass sie persönliche Nähe, Lebensfreude und ganzheitliche Perspektiven erleben können. Das Finden und Entwickeln eigener Stärken und Fähigkeiten sowie die Förderung interessenbasierter Weiterentwicklungen von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeitenden kontinuierlich für Risiken sensibilisiert werden, die das Heranwachsen und die Entwicklung beeinträchtigen können. Es ist unerlässlich, eine Arbeitsweise zu verfolgen, die sich auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen konzentriert. Ein respektvoller Umgang, der von Anerkennung, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist, bildet die Grundlage unserer Arbeit.

Unser Verein hat sich zum Ziel gesetzt regelmäßig Risikoanalysen durchzuführen, um mögliche Gefahrenquellen zu identifizieren und abzubauen. Dabei werden auch Potenziale ermittelt, um unsere Einrichtung kontinuierlich zu verbessern.

Unsere Mitarbeitenden werden durch unseren hausinternen Verhaltenskodex unterstützt, eine dem Kindeswohl dienende Haltung einzunehmen und zu definieren, welche Handlungen und Verhaltensweisen in ihrem pädagogischen Wirken (in)akzeptabel sind.

Ebenso gibt es klare Interventionsschritte und einen Prozess, der bei Verdachtsfällen einzuhalten ist. Dabei arbeiten wir auch eng mit externen Expert*innen zusammen.

Unsere oberste Priorität im Falle eines Verdachts gilt dem Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die auf eine Gefährdung oder einen Missbrauch hindeuten, nehmen wir ernst und bieten in jedem Fall Hilfe an.

WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?

Nach §45 des SGB VIII sind Träger der Jugendhilfe verpflichtet, ein Kinderschutz- bzw. Gewaltschutzkonzept vorzuhalten.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein strukturiertes Konzept, das in pädagogischen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendzentren implementiert wird. Es umfasst verschiedene (prozessorientierte) Maßnahmen und Richtlinien, die darauf abzielen, die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Ein solches Konzept beinhaltet in der Regel die Identifizierung von potenziellen Risiken und Gefahren für Kinder, die Schulung des Personals in Bezug auf Kinderschutz, die Festlegung von Verhaltensregeln und Grenzen, die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdemechanismen, sowie die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Behörden.

Das Ziel eines Kinderschutzkonzepts ist es, eine sichere und geschützte Umgebung für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in der sie sich frei entfalten und entwickeln können, ohne Angst vor Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt haben zu müssen.

Es spiegelt die Haltung und Kultur einer Einrichtung wider und beinhaltet Pläne für das Krisenmanagement.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen

- ethisches Erfordernis (Haltung und Konzept)
- politischer Auftrag (gesellschaftlicher Konsens)
- rechtliche Forderung (gesetzliche Norm)

Grundsätze

- Prozess ist niemals abgeschlossen.
- Konzept muss stetig weiterentwickelt werden.
- Konzept muss auf sich ändernde Bedingungen hin angepasst werden.

Es bedarf eines **dialogischen Prozesses** mit Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Nur so kann es gelingen, tatsächlich eine **Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Handelns** zu etablieren.



Wie umfassend und gut implementiert ein solches Schutzkonzept innerhalb des Trägers ist, lässt sich bspw. anhand des Self-Audits (siehe Anhang) beurteilen. Aus den Ergebnissen dieser Selbst-Evaluation lassen sich weitere Maßnahmen und Verbesserungen innerhalb des Implementierungs- bzw. Monitoring-Prozesses ableiten.

WICHTIGE RECHTLICHE REGELUNGEN

Der Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland durch verschiedene gesetzliche Regelungen und rechtliche Rahmenbedingungen verankert:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

Das SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es regelt unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sowie deren Förderung und Unterstützung.

Bundeskinderschutzgesetz:

Das Bundeskinderschutzgesetz enthält Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes, wie z.B. die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern arbeiten.

Jugendgerichtsgesetz (JGG):

Das JGG regelt das Jugendstrafrecht in Deutschland und legt besondere Verfahrensregeln für straffällig gewordene Jugendliche fest.

Strafgesetzbuch (StGB):

Im StGB sind verschiedene Straftatbestände aufgeführt, die den Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung sicherstellen sollen, wie z.B. sexueller Missbrauch von Kindern oder Misshandlung von Schutzbefohlenen.

UN-Kinderrechtskonvention:

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, die die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung festlegt.

Bundeskindergeldgesetz:

Das Bundeskindergeldgesetz regelt die Gewährung von Kindergeld als finanzielle Unterstützung für Eltern zur Sicherung des Lebensunterhalts ihrer Kinder.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

Das KKG regelt die Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Kinderschutz, wie z.B. Jugendämter, Schulen, Gesundheitswesen und Polizei, um eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen für das Wohl von Kindern zu ermöglichen.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz II):

Dieses Gesetz enthält weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes, wie z.B. die Einführung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe oder die Förderung von Präventionsmaßnahmen.



Zusätzlich zu diesen Gesetzen gibt es in den einzelnen Bundesländern spezifische Regelungen und Maßnahmen zum Kinderschutz, wie z.B. Landeskinderschutzgesetze oder Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren im Kinderschutz.

DIFFERENZIERUNG MÖGLICHER GEWALTFORMEN

Formen möglicher Gewalt, die im Rahmen des Kinderschutzes berücksichtigt werden:

Körperliche Gewalt:

Dies umfasst jegliche Form von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung, die zu Verletzungen oder Schäden am Körper des Kindes führen kann.

Sexuelle Gewalt:

Hierbei handelt es sich um sexuelle Übergriffe, Belästigungen oder Ausbeutung von Kindern, die sowohl physischen als auch psychischen Schaden verursachen können.

Emotionale oder psychische Gewalt:

Diese Form der Gewalt beinhaltet das systematische Herabsetzen, Einschüchtern, Bedrohen oder Isolieren eines Kindes, was zu emotionalen Traumata und langfristigen psychischen Problemen führen kann.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung tritt auf, wenn grundlegende Bedürfnisse eines Kindes nach Nahrung, Unterkunft, medizinischer Versorgung oder emotionaler Unterstützung nicht angemessen befriedigt werden.

Mobbing:

Mobbing kann in verschiedenen Formen auftreten, einschließlich körperlicher, verbaler oder sozialer Belästigung durch Gleichaltrige oder Erwachsene und kann zu ernsthaften emotionalen Problemen bei betroffenen Kindern führen.

Online-Gewalt:

Mit der zunehmenden Nutzung digitaler Medien sind Kinder auch online verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt, wie Cybermobbing, Belästigung oder sexuellem Missbrauch über das Internet.



Es ist wichtig, dass ein umfassendes Kinderschutzkonzept alle diese Formen von Gewalt berücksichtigt und Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Unterstützung für betroffene Kinder und ihre Familien enthält.

STRAFRECHTLICHE FORMEN DER GEWALT

Körperverletzung:

Jede Form von körperlicher Misshandlung oder Verletzung eines Kindes kann als Körperverletzung betrachtet werden und strafrechtlich verfolgt werden.

Sexueller Missbrauch:

Jegliche sexuellen Handlungen an oder mit einem Kind, einschließlich sexueller Belästigung, Ausbeutung oder Vergewaltigung, gelten als sexueller Missbrauch und sind strafbar.

Misshandlung von Schutzbefohlenen:

Wenn eine Person, die für das Wohl eines Kindes verantwortlich ist (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer), das Kind misshandelt oder vernachlässigt, kann dies als Misshandlung von Schutzbefohlenen betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Bedrohung:

Drohungen gegen ein Kind oder dessen Familie können als Bedrohung angesehen werden und strafrechtlich verfolgt werden.

Nötigung:

Wenn ein Kind gezwungen wird, etwas zu tun oder zu unterlassen, indem ihm Gewalt angedroht wird oder es unter Druck gesetzt wird, kann dies als Nötigung betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Freiheitsberaubung:

Das unrechtmäßige Festhalten oder Einsperren eines Kindes gegen seinen Willen kann als Freiheitsberaubung betrachtet werden und strafrechtlich verfolgt werden.

Kindesentführung:

Die unrechtmäßige Entführung oder Wegnahme eines Kindes von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten kann als Kindesentführung betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Gewaltdarstellung:

Die Verbreitung von gewalttätigen Inhalten, insbesondere solche, die Kinder betreffen, wie z.B. Kinderpornografie oder Darstellungen von Gewalt gegen Kinder, ist strafbar und wird entsprechend geahndet.



Es ist wichtig, dass ein umfassendes, gelebtes Kinderschutzkonzept alle diese Formen von Gefährdungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden hinsichtlich Risiken und Indikatoren auf diese Gewaltformen sensibilisiert sind und im Rahmen des trägerinternen Kinderschutzkonzeptes Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Familien getroffen werden.

STRAFRECHTLICHE FORMEN DER GEWALT

Stalking:

Wenn ein Kind wiederholt und unerwünscht belästigt, bedroht oder verfolgt wird, kann dies als Stalking betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Vernachlässigung:

Die Vernachlässigung eines Kindes, bei der grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Unterkunft, medizinische Versorgung oder emotionale Unterstützung nicht angemessen erfüllt werden, kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Verletzung der Aufsichtspflicht:

Wenn eine Person, die für die Aufsicht und Betreuung eines Kindes verantwortlich ist, ihre Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt und dadurch dem Kind Schaden zufügt, kann dies strafrechtlich verfolgt werden.

Missbrauch von Autorität:

Der Missbrauch von Autorität gegenüber einem Kind, sei es durch körperliche Gewalt, psychische Manipulation oder Ausnutzung einer Machtposition, kann strafbar sein.

Häusliche Gewalt:

Wenn ein Kind Zeuge oder Opfer häuslicher Gewalt innerhalb der Familie ist, kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben und als Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz betrachtet werden.

Diskriminierung und Rassismus:

Gewalttätige Handlungen gegen ein Kind aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder anderer persönlicher Merkmale können als Diskriminierung oder rassistisch motivierte Gewalt angesehen werden und strafrechtlich verfolgt werden.

Cybermobbing:

Wenn ein Kind online belästigt, bedroht oder gemobbt wird, kann dies als Cybermobbing betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Drogenmissbrauch:

Wenn ein Kind zum Drogenkonsum gezwungen wird oder Opfer von Drogenmissbrauch ist, kann dies als Form von Gewalt angesehen werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

STRAFRECHTLICHE FORMEN DER GEWALT

Zwangsheirat:

Die Zwangsverheiratung eines Kindes gegen seinen Willen oder ohne seine Zustimmung ist illegal und strafbar.

Ausbeutung durch Kinderarbeit:

Wenn ein Kind zur Arbeit gezwungen wird, die seine körperliche oder geistige Gesundheit gefährdet oder seine Bildungschancen beeinträchtigt, kann dies als Ausbeutung durch Kinderarbeit betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Online-Grooming:

Das gezielte Ansprechen und Manipulieren von Kindern über das Internet mit dem Ziel sexueller Ausbeutung oder Missbrauch wird als Online-Grooming bezeichnet und ist strafbar.

Verletzung der Privatsphäre:

Das unerlaubte Eindringen in die Privatsphäre eines Kindes, sei es durch Überwachung, heimliches Fotografieren oder Verbreitung persönlicher Informationen, kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Sexuelle Belästigung:

Jede Form von unerwünschtem sexuellem Verhalten oder Annäherungsversuchen gegenüber einem Kind kann als sexuelle Belästigung betrachtet werden und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Zwangsprostitution:

Wenn ein Kind zur Prostitution gezwungen wird oder Opfer von sexueller Ausbeutung ist, kann dies als Zwangsprostitution angesehen werden und strafrechtlich verfolgt werden.

Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen:

Der Missbrauch einer Autoritätsposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einem Kind, um sexuelle Handlungen zu erzwingen oder auszuführen, ist strafbar.

Kinderpornografie:

Die Herstellung, Verbreitung oder der Besitz von kinderpornografischem Material ist illegal und strafbar.



Es ist wichtig, dass alle Formen von Gewalt gegen Kinder ernst genommen und entsprechend den geltenden Gesetzen geahndet werden, um den Schutz und das Wohl der Kinder zu gewährleisten.

RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

Mit Hilfe von Risiko- und Potentialanalysen können potenzielle Risiken und Ressourcen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, Missbrauch oder Vernachlässigung systematisch untersucht werden. Das Ziel besteht darin, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu ergreifen. Gleichzeitig werden hierbei vorhandene Stärken und Ressourcen identifiziert. Dadurch können wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit stärken und positive Entwicklungen fördern.

Wo gibt es welche Risiken?

Eine Risikoanalyse kann verschiedene Aspekte umfassen, wie z.B. das familiäre Umfeld des Kindes, mögliche Anzeichen für Vernachlässigung oder Misshandlung, das soziale Umfeld oder spezifische Risikofaktoren wie psychische Erkrankungen der Eltern oder Suchtprobleme. Durch die Identifikation und Bewertung dieser Risiken können gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um das Wohl des Kindes zu schützen. Hierfür ist es unerlässlich, dass alle Mitarbeitenden hinsichtlich Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung sensibilisiert sind (siehe Anhang „Gewichtige Anhaltspunkte“).

Eine umfassende Risikoanalyse richtet ihren Blick auch nach innen und dient vorwiegend der Identifikation von ‘verletzlichen’ Stellen innerhalb des Vereins/Trägers. Fragen, wie beispielhaft folgende, finden im Zuge der Risikoanalyse Beantwortung:

- Sind Mitarbeitende hinreichend geschult, Gefährdungsindikatoren und -risiken zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren?
- Welche Bedingungen vor Ort könnten von Täter*innen genutzt werden, um Macht und Kontrolle sowie (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und zu verüben?
- Welche Maßnahmen ergreift der Träger, um Kinder und Jugendliche vor dem Umgang mit potenziellen Täter*innen (auch im Rahmen der Personalführung) zu schützen?

Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Welche Ressourcen sind vorhanden?

Eine Potenzialanalyse im Kinderschutz hingegen konzentriert sich darauf, die vorhandenen Stärken und Ressourcen im Umfeld des Kindes zu erkennen und zu nutzen. Dazu gehören z.B. unterstützende Familienmitglieder, soziale Netzwerke, professionelle Hilfeangebote oder individuelle Fähigkeiten des Kindes selbst. Durch die gezielte Förderung dieser Potenziale können positive Entwicklungen gefördert und der Schutz des Kindes gestärkt werden.

Insgesamt dient eine Risiko- und Potenzialanalyse im Rahmen des Kinderschutzes dazu, eine fundierte Basis für präventive Maßnahmen, Interventionen und Unterstützungsangebote zu schaffen, um das Wohl und die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.



Im Anhang finden Sie die Erhebungsinstrumente und den QR-Code zur Online-Befragung. Bitte achten Sie bei der Online-Befragung auf die Anweisung, um zu vermeiden, dass es zu Fehler im Datensatz kommt. Hierfür gibt es eine Schritt für Schrittanleitung.

PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Wir betrachten die Partizipation und Stärkung von Kindern und Jugendlichen als grundlegende Voraussetzung für den Kinderschutz. Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche sich in persönlichen Angelegenheiten einbringen und Beschwerden vorbringen können. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar, denn Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Kinder und Jugendliche an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle.

Der Alte Feuerwache e.V. beschäftigt sich auf verschiedenen Ebenen mit den Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Wir diskutieren und entwickeln Methoden in internen und externen Gremien sowie in den pädagogischen Teams. Außerdem führen wir regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag durch.

Die Themen „Eigene Grenzen wahren, Grenzen anderer respektieren“, sowie „Handlungsoptionen bei Überschreitung individueller Grenzen durch Dritte“ sind in all unseren bereichsspezifischen Angeboten relevant.

Um Schutz vor Übergriffen Gleichaltriger oder durch das Personal sicherzustellen, werden die Kinder und Jugendlichen ermutigt sich an eine Vertrauensperson zu wenden.

Die Anliegen der jungen Menschen werden dann sensibel und vertraulich anhand eines im Verein abgestimmten Handlungsablaufes im Beschwerdefall behandelt.

Partizipation im Sinne des Kindeswohls

Die UN-Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen beinhalten. Das „Mitbestimmungsrecht“ und das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ fallen darunter. Kinderschutz anzuwenden heißt, Kindeswohl und Kinderrechte gemeinsam zu berücksichtigen. Wir folgen der Betrachtung von Reinhard Wiesner, der beschreibt, dass Kinderschutz und Partizipation in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. Wenn Kinderschutz ausschließlich über den „Blick von außen“ realisiert wird, wird der partizipative Gedanke der Kinderrechte nicht entsprechend umgesetzt. Uns ist es wichtig, im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aufgrund entsprechender Anhaltspunkte auch das im Fokus stehende Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkräfte das Kind bzw. den/die Jugendliche/n entsprechend kompetent einschätzen und der Schutz des Kindes/Jugendlichen an oberster Stelle steht.

BESCHWERDEVERFAHREN

„Hinter jeder Beschwerde versteckt sich ein Bedürfnis“

Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu fördern, bedeutet auch, ihr Recht auf Kritik und Beschwerden anzuerkennen und diese ernst zu nehmen. Das Recht auf Beschwerdemöglichkeiten findet sich somit analog zu den Beteiligungsmöglichkeiten - in der UN-Kinderrechtskonvention, im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz, §45 SGB VIII, wieder.

Die Implementierung eines transparenten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens ist demnach für den Alte Feuerwache e.V. als Freien Träger der Jugendhilfe verpflichtend. Vorrangiges Ziel dieser Verpflichtung zu Beschwerdemöglichkeiten war zunächst der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Machtmissbrauch und/oder Übergriffen durch Erwachsene/das Fachpersonal. Gleichsam fördern die Auseinandersetzung mit Beschwerden die Wahrnehmung der individuellen Sichtweisen und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen. Sie stärken deren Artikulationsfähigkeiten und Kompetenzen zur Konsens- bzw. Lösungsfindung und lassen sie somit Selbstwirksamkeit erfahren.

Dass Kinder und Jugendliche neben Wünschen und Ideen auch Missfallen äußern können, begreifen wir letztlich auch als Chance auf Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Arbeit und Angebote.

Folgende Fragen zur Erarbeitung eines trägerinternen Beschwerdemanagements sollten wir hierbei berücksichtigen

- Worüber dürfen sich Kinder und Jugendliche beschweren? (Alles!)
- Wie werden Kinder und Jugendliche bei der Erarbeitung des Verfahrens miteinbezogen?
- Welche Möglichkeiten zu Beschwerden bestehen? (mündlich, telefonisch, schriftlich/bildlich? Beschwerdekästen, Personal, andere Kinder und Jugendliche, Eltern etc.)
- Wie werden sie über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert? Altersgerecht, barrierefrei, mehrsprachig?
- Wie werden Beschwerden aufgenommen, bearbeitet, dokumentiert?
- Wie wird im Beschwerdeprozess Transparenz geschaffen über Beteiligte, Verlauf, etc.?



Beschwerdemöglichkeiten sollten so niederschwellig, funktional, transparent und zuverlässig wie möglich sein.



VERHALTENSKODEX (BEISPIEL)

Wie verhalte ich mich richtig?

- Klarheit und Handlungssicherheit durch Verhaltenskodex ermöglichen.
- Das Nichteinhalten des Verhaltenskodex kann Arbeitsrechtliche Konsequenzen haben!



Verhaltenskodex

für einen ganzheitlichen Kinderschutz bei SOCIOUS

Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu respektieren, sie in ihren Lebenswelten wahrzunehmen und ihre Lebenslagen zu berücksichtigen, sind grundlegende Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Zu den wichtigsten Voraussetzungen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen unseren MitarbeiterInnen und den ihnen anvertrauten jungen Menschen: dies bildet die Grundlage für unseren Verhaltenskodex.

1. Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
2. Transparentes Handeln
3. Wertschätzung, Respekt und Empathie
4. Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe bieten
5. Vorbilder für eine gewaltfreie Kommunikation
6. Individuelle Bedürfnisse achten
7. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
8. Altersgemäße Gestaltung pädagogischer Arbeit
9. Gesetzliche Vorgaben achten (FSK, JuSchG)
10. Partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen
11. Eltern als Experten für ihre Kinder wahrnehmen und sie in ihrer Verantwortung respektieren
12. Vorurteilsbewusstes Handeln, frei von Diskriminierung
13. Reflektieren unseres pädagogischen Handelns
14. Beobachten und dokumentieren, um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen

1. Kollektivkonsequenzen zur Förderung der Verantwortungsübernahme der gesamten Gruppe
2. Persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme ablehnen
3. Zum Schutz und zum Beruhigen vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe
4. Aufgrund von groben/wiederholten Regelverstößen von Ausflügen und Aktivitäten ausschließen bzw. von den Eltern abholen lassen
5. Zum Selbst- und Fremdschutz festhalten
6. Zur Gefahrenabwehr und zum Schutz einschließen
7. Unsere Stimme zur Frlangung von Aufmerksamkeit erheben

1. Anwenden seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt
2. Zum Essen zwingen
3. Verweigern von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Toilettengängen
4. Ausüben von manipulativer Macht
5. Fotografieren von Kindern und Jugendlichen mit privaten digitalen Medien
6. Kommunizieren über private Netzwerke mit Kindern und Jugendlichen
7. Bevorzugen einzelner Kinder und Jugendlicher
8. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen und Geschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen
9. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe
9. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen Pkw
10. Kinder und Jugendliche zur Geheimhaltung unseres Verhaltens animieren

Verbotenes Verhalten
Diese Verhaltensweisen sind teilweise auch strafrechtlich relevant.

Überdenkenswertes Verhalten
Dieses Verhalten kann in bestimmten Situationen pädagogisch notwendig sein, muss aber für Kinder, Jugendliche und KollegInnen transparent gemacht, im Kontext betrachtet und reflektiert werden.

Erwünschtes Verhalten
Dieses Verhalten stellt die Grundlage unseres pädagogischen Handelns dar.

Kontakt
SOCIOUS - Die Bildungspartner gGmbH
Hirschmühlstraße 7/8
10107 Berlin

Bei Fragen und Hinweisen stehen Ihnen/Uns unsere Leitungen und unser Kinderschutz-Team gern zur Verfügung.

www.socius.de/bildungspartner/ausgewählter-kinderschutz-kinderschutz.socius@bildungspartner.de

© SOCIOUS - Die Bildungspartner gGmbH 2018

MITARBEITENDE

Die Mitarbeiter*innen des Alte Feuerwache e.V. sind über die Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung informiert und aufgefordert, sensibel auf deren Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen zu achten. Dabei werden die in Teil 1 der Broschüre beschriebenen Merkmale der differenzierten Gewaltformen keinesfalls generalisiert und allgemeingültig, sondern immer unter Berücksichtigung des spezifischen Einzelfalls betrachtet.

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden, durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB, aktuelle Fassung).

Berücksichtigung von Kinderschutz im Rahmen der Personalführung

Der Alte Feuerwache e.V. hat ein umfassendes System innerhalb der Personalführung zur Berücksichtigung des Themas Kinderschutz. Hierzu gehören u.a. die folgenden Punkte:

Bewerbungsverfahren

Das Thema Kinderschutz wird bereits im Bewerbungsgespräch thematisiert. Die Bewerber*innen werden nach ihrer Haltung zu Grenzen, Nähe, Distanz, Partizipation, Macht und Beschwerden gefragt. Innerhalb des Bewerbungsverfahrens wird den Bewerber*innen deutlich gemacht, dass Kinderschutz oberste Priorität hat.

Stellenbeschreibung

Jede Fachkraft hat eine Stellenbeschreibung erhalten und unterschrieben, die Tätigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Stelle ausweist. Die Stellenbeschreibung beinhaltet den Passus, das Kinderschutzkonzept des Alte Feuerwache e.V. in der jeweils gültigen Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, präventiv tätig zu sein, als auch dort beschriebene Abläufe bei Kindeswohlgefährdung einzuhalten.

Führungszeugnis

Der Alte Feuerwache e.V. verpflichtet sich gemäß des § 72a SGB VIII bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Dabei werden die jeweils geltenden Regelungen des Landes Berlin beachtet. Bei der Auftragsvergabe an freie Mitarbeiter*innen, also Honorarkräfte, gilt die gleiche Regelung.

MITARBEITENDE

Selbstverpflichtungserklärung

Als Anlage zum Arbeitsvertrag und ergänzend zum erweiterten Führungszeugnis unterzeichnen die Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung. Mit ihrer Unterschrift versichern die Mitarbeitenden, dass sie weder wegen nachfolgender Straftatbestände rechtskräftig verurteilt wurden noch gegenwärtig ein Anfangsverdacht oder Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeitenden mit Unterzeichnung, den Träger über die Einleitung eines solchen Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Die Selbstverpflichtungserklärung hat einerseits zum Ziel, die unter Umständen unzureichende Aussagefähigkeit des erweiterten Führungszeugnisses auszugleichen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein begründetes Strafverfahren noch

anhängig oder eine rechtskräftige Verurteilung erst kürzlich erfolgt ist, so dass der Tatbestand noch nicht im Führungszeugnis erfasst wurde.

Die unverzügliche Informationsverpflichtung über die Einleitung entsprechender Verfahren dient andererseits auch dem Schutz des Trägers sowie der/des jeweiligen Mitarbeitenden, indem der Träger rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einleiten kann, um die Persönlichkeitsrechte der/des betroffenen Mitarbeitenden zu wahren, sollte sich der Anfangsverdacht als unbegründet erweisen.

Weiterbildung

Der Alte Feuerwache e.V. verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass das pädagogische Personal regelmäßig, mindestens aber 1x jährlich, innerhalb der Arbeitszeit an Fortbildungen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz/Gewaltschutz teilnimmt. Der Träger informiert über entsprechende Veranstaltungen und übernimmt eventuell dabei entstehende Kosten.

HANDLUNGSSICHERHEIT UND INTERVENTIONSPLAN

Prinzipiell gilt, dass niemand alleine im (Verdachts-)Fall von Kindeswohlgefährdung handeln muss und auch nicht soll. Die Vorgehensweise ist immer zunächst mit Kolleg*innen, Team und Leitung abzustimmen.

Folgendes Schema zeigt die allgemeinen Schritte, die sich aus den Regelungen des §8a SGB VIII ergeben. Daraus ergibt sich, wie unten dargestellt, das Schema für das Handeln im Kinderschutzfall des Alte Feuerwache e.V..



HANDLUNGSSICHERHEIT UND INTERVENTIONPLAN

In Anlehnung an den Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug), sowie die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden folgende Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch den Alte Feuerwache e.V. benannt:

- Der Alte Feuerwache e.V. stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
- Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Alte Feuerwache e.V. selbst beschäftigt sein.
- Im Einzelfall hat das zuständige Jugendamt den Alte Feuerwache e.V. - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten.
- Der Alte Feuerwache e.V. wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert das entsprechend. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Alte Feuerwache e.V. dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt von dem aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und den Gründen seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenenden zu informieren.
- Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Alte Feuerwache e.V. die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenenden
- In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Alte Feuerwache e.V. durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind.

HANDLUNGSICHERHEIT UND INTERVENTIONSPLAN

Nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ (siehe Anhang) für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Die „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar. Damit wird auf die Vermeidung weiterer Schädigungen und den damit verknüpften Handlungsauftrag verwiesen, nicht bis zum letzten Moment zu warten.

Auch wenn es keine abschließenden gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen.

Die Berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren (siehe Anhang ‘Gewichtige Anhaltspunkte’) sollen insbesondere Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besser einschätzen und beurteilen zu können.

Es gilt nach „§§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG verpflichtet das Jugendamt von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In diesen Schutzauftrag einbezogen sind auch die Träger der freien Jugendhilfe, d.h. Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe.“ § 8a Abs. 4 SGB VIII regelt diesbezüglich einen eigenständigen und verpflichtenden Auftrag der freien Träger.

Demnach sollte „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen:

- eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden
- eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (im Folgenden ISEF) beratend hinzugezogen werden
- die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn nicht im Einzelfall sofortiges Handeln (insbesondere Einschaltung des Jugendamtes) notwendig ist“.*7

KOOPERATION UND VERNETZUNG

Der Alte Feuerwache e.V. beschäftigt aktuell keine ISEF in eigener Anstellung. In Kooperation mit Outreach e.V. wurde jedoch eine externe ISEF benannt. Ihre Qualifikationen sind nachweisbar erfüllt.

ISEF Outreach: Birthe Pokorny
0176-45274061
b.pokorny@outreach.berlin

Im Falle der Verhinderung der kooperierenden ISEF (oder der Nicht-Erreichbarkeit bei akuten Gefährdungssituationen) ist das zuständige Jugendamt zur Beratung verpflichtet.

Krisendienst des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg: 030 90298 – 5555

Wichtige Notfallnummern für Kinder und Jugendliche:

- Kindernotdienst (bis 13 Jahre): 030 610061
- Jugendnotdienst (14-18 Jahre): 030 610062
- Mädchen*notdienst (12-21 Jahre): 030 610063
- Kinder- und Jugend-Kummertelefon: 0800 111 0 333
- Hotline Kinderschutz: 030 610066
- Kinder- und Jugend-Kummertelefon: 116 111 oder 0800 111 0 333 (Mo-Sa: 14:00-20:00Uhr)
- Für Erwachsene die sich um Kinder sorgen: 0800 111 0 550 (Mo-Fr: 9:00-11:00 Uhr; Di und Do: 17:00-19:00 Uhr)
- Hilfeportal sexualisierter Missbrauch: 0800 22 55 530



Weitere Hilfeangebote und Kontaktstellen:
<https://ljrberlin.de/kinderschutz-notfallnummern-berlin>

KOOPERATION UND VERNETZUNG

Insofern erfahrene Fachkraft ISEF

Die ISEF strukturiert und begleitet einen fachlichen Bewertungsprozess einer Kindeswohlgefährdung und sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards in Form von:

- Einzelberatung, Gruppen- bzw. Teamberatung
- Leitungsberatung bzw. Leitungscoaching
- Moderation
- Vermittlung

Ihre wesentliche Aufgabe dabei ist die Beratung und die fachliche Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten. Die ISEF hat keinen Beratungsauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern und leistet keine konkrete Fallarbeit. Somit obliegt ihr nicht die Fallverantwortung (fallbezogene Neutralität).

- Die Einbeziehung der ISEF dient dem Entwickeln von und Hinwirken auf Hilfen.

Sie wirkt mit bei:

- Rollenklärung der beteiligten Fachkräfte
- Klärung individueller Verantwortung
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse

- Verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Unterstützung bei der Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung bei der Einhaltung der fachlichen Standards zur Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe
- Unterstützung bei der Strukturierung von Handlungsplänen
- Förderung der Kooperation und Kommunikation
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie ggf. der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der IEF und der fallverantwortlichen Fachkraft ist zu dokumentieren, damit eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten sichergestellt wird. Dabei ist die Dokumentation des Beratungsprozesses in der Verantwortung der ISEF.

I. REFLEXIONSFRAGEN UND RISIKOANALYSE AUS VERSCHIEDENDEN PERSPEKTIVEN

Perspektive Team/ Personalführung:

- Werden Mitarbeiter:innen über ihre Rechte und Pflichten informiert?
- Sind die Rollen und Zuständigkeiten klar formuliert und jedem bekannt?
- Wie findet die Kommunikation im Team statt? Wann wird wer worüber informiert?
- Welche Regelungen gibt es in Zeiten von Personalmangel, zum Beispiel während einer Krankheitswelle?
- Gibt es Regelungen im Umgang mit Einzelkontakt oder Einzelbetreuung?
- Gibt es klare Regeln für den Umgang mit Mobiltelefonen in der Organisation?
- Ist geregelt, wie mit Spitznamen und Kosenamen umgegangen wird?
- Welcher Führungsstil wird in der Organisation gelebt?
- Sind in der Organisation Machtverhältnisse vorhanden und dem Team bewusst? Wie wird darauf geachtet und ein professioneller Umgang gestaltet? Wie werden Machtverhältnisse aufgelöst?
- Wie wird im Team das Thema Konfliktfähigkeit erarbeitet und wie wird mit Konflikten umgegangen?
- Ist die Organisation von einem offenen Klima (Fehler- und Feedbackkultur) geprägt, um Situationen wie z.B. Grenzüberschreitung, Haltungsdifferenzen oder sichtbare Überforderung umgehend anzusprechen und gemeinsam zu reflektieren?
- Werden herausfordernde Alltagssituationen im Hinblick auf übergreifige Reaktionen regelmäßig im Team reflektiert? (z.B. Tagesroutinen, Mahlzeiten, Garderobensituation)
- Finden regelmäßig Fallbesprechungen, kollegiale Beratung oder Supervision statt?
- Wie oft finden Mitarbeiter:innengespräche statt und wie laufen sie ab?
- Welche Fortbildungsmaßnahmen oder Weiterqualifizierungen gibt es oder welche sind für die
- Teammitglieder möglich? Gibt es Fachliteratur in der Organisation?
- Gibt es Methoden zur Teampflege und Selbstfürsorge?

Perspektive Einrichtung/ Struktur:

- Gibt es Räume, die abgelegen oder nicht gut einsehbar sind, oder andere bauliche Besonderheiten, die Risiken bergen?
- Sind Rückzugsräume in der Organisation vorhanden und gibt es Regelungen für ihre Nutzung?
- Sind in der Außenanlage schwer einsehbare Stellen oder ein (zu) niedriger Zaun? Welches Risiko bringt das mit sich?
- Gibt es Übernachtungen in der Organisation? Welche Risiken bringt das mit sich und welche Regeln wurden aufgestellt?
- Wie vernetzt ist die Organisation? Ist sie ein geschlossenes System?
- Wie transparent sind die Abläufe und Strukturen in der Organisation?
- Sind räumliche und technische Ausstattung altersangemessen?
- Gibt es Handlungspläne für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien oder Personalmangel?
- Welche Strukturen/Verfahren gibt es?
- Sind Arbeitsabläufe kindorientiert und für die aktuelle Situation passend?

I. REFLEXIONSFRAGEN UND RISIKOANALYSE AUS VERSCHIEDENDEN PERSPEKTIVEN

Perspektive Kinder und Jugendliche:

- Mit welcher Zielgruppe wird in der Organisation gearbeitet und gibt es bestimmte Gefahrenmomente z.B. in Bezug auf Gruppenzusammensetzung, Alter, Entwicklungsstand, Beeinträchtigungen oder Anzahl der Kinder?
- Ist für alle Kinder ein alters- und entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem eingerichtet?
- Gibt es interne und externe Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner?
- Wie werden Kinder bei Entscheidungen und der Planung beteiligt?
- Gibt es klare Regelungen im Umgang mit Kindern, die nicht essen, schlafen, gewickelt etc. Werden wollen? Wird der Wille des Kindes respektiert, und wenn ja, wie?
- Sind der Wickel- und Sanitärbereich und die Wickelsituation kindorientiert?
- Wird das Schamgefühl beachtet und respektiert?
- Werden Kinder ermutigt, ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern?
- Wie werden Kinder ermutigt, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas unangenehm ist?
- Wie gehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Diskriminierung, Beleidigungen oder Übergriffen unter den Kindern um?
- Wurde im Team der Umgang mit herausforderndem Verhalten reflektiert, besprochen und wurden klare Grenzen vereinbart?
- Wird mit Kindern erarbeitet, welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewünscht oder nicht in Ordnung ist?
- Werden die Kinder aktiv eingebunden? Reflexionsfragen zur Risikoanalyse aus verschiedenen Perspektiven
- Sind Umgangsregelungen vereinbart worden, wenn Kinder körperliche Gewalt einsetzen?
- Ist dem Team der Unterschied zwischen „Doktorspielen“ und sexualisierter Gewalt bewusst?
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
- Wie reflektiert das Team den Kontakt zwischen den Kindern?(Kommunikation, Körperkontakt und Privatsphäre)
- Wie erfahren Kinder, wie sie Hilfe holen können? Wo erhalten Kinder Informationen?
- Gibt es fachliche Begleitung für Kinder während eines Verfahrens?
- Werden mit den Kindern ihre Rechte besprochen?
- Gibt es für die Kinder die Möglichkeiten Choice (Wahl) - Voice (gehört werden) - Exit (die Situation verlassen)?
- Wie wird auf das Thema „gute und schlechte Geheimnisse“ eingegangen?

I. REFLEXIONSFRAGEN UND RISIKOANALYSE AUS VERSCHIEDENDEN PERSPEKTIVEN

Perspektive Familie:

-
- Sind Familien in Bezug auf das Thema informiert, sensibilisiert und eingebunden?
- Gibt es klare Regelungen mit dem Umgang von nicht sorgeberechtigten Familienmitgliedern?
- Wie werden Familien über die Haltung/Kultur in der Einrichtung informiert?
- Wie wird Familien der Ablauf bei Kinderschutzverfahren transparent gemacht?
- Wie können Familien in der Erstellung eines Schutzkonzepts eingebunden werden?
- Können alle Familien sich intern und extern beschweren oder Beratung suchen?
- Wie werden kulturelle Unterschiede beachtet?
- Gibt es klare Regeln bezüglich des Umgangs mit Babysitterdiensten (im Sinne von Abholberechtigungen)?

Perspektive Externe / Träger:

- Gibt es ein Leitbild vom Träger?
- Welche Aufgaben übernimmt der Träger?
- Gibt es ein Positionspapier gegenüber Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen?
- Gibt es von Seiten des Trägers Handlungsleitlinien?
- Welche Präventionsmaßnahmen bietet der Träger an?
- Sind ethische Prinzipien formuliert worden?
- Wie ist der Austausch mit Externen und wird mit ihnen gemeinsam das Thema und der Verhaltenskodex besprochen?
- Wie werden Ehrenamtliche in diesem Thema sensibilisiert?
- Gibt es schriftliche Vereinbarungen?
- Gibt es Personen, die sich unbeaufsichtigt in der Organisation aufhalten?
- Wann und wo sind diese Personen in der Organisation? Welche Risiken bringt das mit sich?
- Wie reagiert der Träger bei Personalmangel und Überforderungssituationen?
- Gibt es Anlaufstellen bei einem Verdachtsfall?
- Sind Verfahrenswege klar formuliert und transparent dargestellt?

II. POTENTIALANALYSE

Macht und Machtüberschreitungen – Bewertung der Alltagskultur in der Einrichtung			
	Potentialanalyse		Maßnahmen- planung
Fragestellungen	Was ist bereits in der Einrichtung vorhanden?	Wie wird es Methodisch umgesetzt?	Was muss (weiter-)entwickelt werden?
Wie thematisieren wir Machtverhältnisse aller am Prozess beteiligten? (Lehrkräfte, Mitarbeitende, Eltern...)			
Wie stellen wir Offenheit und Transparenz her?			
Wie gehen wir im Alltag mit Situationen, die besonders risikohaft sind, um?			
Wie reflektieren wir risikohafte Situationen?			
Wie bewerten wir risikohafte Situationen?			
Wie ermöglichen wir eine regelmäßige Wahrnehmung risikohafter Situationen?			
Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben wir für selbstreflexive Prozess?			

II. POTENTIALANALYSE

Macht und Machtüberschreitungen – Bewertung der Alltagskultur in der Einrichtung			
	Potentialanalyse		Maßnahmen- planung
Fragestellungen	Was ist bereits in der Einrichtung vorhanden?	Wie wird es Methodisch umgesetzt?	Was muss (weiter-)entwickelt werden?
Wie reflektieren wir Reaktionen auf Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen? ionen auf Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen?			
Wie gehen wir mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz um?			
Wie gehen wir mit Übergängen zwischen Dienst- und Privatzeit um?			
Wie gehen wir vor, wenn wir Grenzüberschreitungen beobachten?			
Wie gewährleisten wir, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihrer Rechte informiert werden?			
Wie stellen wir die Umsetzung dieser Rechte in unserer Einrichtung sicher?			
Wie beteiligen wir Kinder und Jugendliche?			

II. POTENTIALANALYSE

Macht und Machtüberschreitungen – Bewertung der Alltagskultur in der Einrichtung			
Fragestellungen	Potentialanalyse		Maßnahmen- planung
	Was ist bereits in der Einrichtung vorhanden?	Wie wird es Methodisch umgesetzt?	Was muss (weiter-)entwickelt werden?
Wie gehen wir mit Beschwerden um?			
Wie gewährleisten wir, dass Beschwerden oder Kritik von unseren Kooperationspartner*innen lösungsorientiert umgesetzt werden?			
Wie und welche Maßnahmen werden bei Mobbing eingesetzt?			
Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über unsere Haltung und Maßnahmen im Kontext des Kinderschutzes?			
...			
...			

III. SELF-AUDIT (KEEPING CHILDREN SAFE)

Dieses Self-Audit-Tool von Keeping Children kann herangezogen werden, um zu beurteilen, wie gut das Schutzkonzept in dem Alte Feuerwache e.V. verankert ist. Das Self-Audit-Tool ist hierbei das ideale Instrument, um zu messen, wie weit die Implementierung des Schutzkonzepts ist, und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt.

Lest die folgenden Aussagen und entscheidet, ob sie für den Alte Feuerwachen e.V. zutreffen:

1 - vorhanden

2 - im Prozess der Entwicklung

3 - nicht vorhanden



BESCHÄFTIGTE	1 vorhanden	2 im Entwicklungs- prozess	3 nicht vorhanden
Es gibt Verhaltensrichtlinien für Beschäftigte die den Umgang mit Kindern und Jugendlichen betreffend, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen betreffen.			
Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden bei der Personalauswahl berücksichtigt. In Stellenanzeigen, Bewerbungsgesprächen und Verträgen wird die Verpflichtung zum Schutzkonzept angesprochen.			
Das Bewusstsein für die Relevanz des Schutzkonzepts ist fest verankert. Das Klima betreffend des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Offenheit, sodass Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können. Alle Beschäftigten (inklusive Freiwilliger o.ä.) haben Kenntnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.			

III. SELF-AUDIT (KEEPING CHILDREN SAFE)

BESCHÄFTIGTE	1 vorhanden	2 im Entwicklungs- prozess	3 nicht vorhanden
<p>Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zum Schutzkonzept in ihrem Alter/ Entwicklungsstand entsprechender Form. Diese beinhalten auch Informationen zu fachlichen Stellen, die Hilfe bieten.</p>			
<p>Partnerorganisationen/ Kooperationspartner*innen werden verpflichtet und dabei unterstützt, minimale Schutzmaßnahmen in ihrer eigenen Organisation zu implementieren.</p>			
<p>Der Feuerwache e.V. bestimmt Personen (gegebenenfalls auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen), die für die Bewerbung, die Implementierung und die Nachhaltigkeit betreffend des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie des Schutzkonzepts in der Feuer zuständig sind.</p>			
PROZESS	1 vorhanden	2 im Entwicklungs- prozess	3 nicht vorhanden
<p>Der Alte Feuerwache e.V. setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Arbeitsfeld auseinander.</p>			

III. SELF-AUDIT (KEEPING CHILDREN SAFE)

PROZESS	1 vorhanden	2 im Entwicklungs- prozess	3 nicht vorhanden
Ein angemessenes Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit schutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert. Dieses orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen.			
Risikoanalysen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen finden auf allen Ebenen des Alte Feuerwachen e.V. statt, angefangen bei der Organisationsstruktur bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten. Sie sind in die weiteren Prozesse der Risikoabschätzung des Vereins integriert.			
Es gibt klare Abläufe mit einer Schritt-für-Schritt Hilfestellung für die sichere Meldung von Vorfällen. Die Abläufe sind auch an die Dienstordnung der Organisation geknüpft.			
Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung der Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.			
Schutzbeauftragte sind in die Struktur und in organisationale Prozesse integriert (strategische Planung, Budget, Stellenvergabe, operatives Geschäft etc.), um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation zu sichern.			

III. Self-Audit (Keeping Children Safe Self-Audit Tool)

VERANTWORTUNG	1 vorhanden	2 im Entwicklungs- prozess	3 nicht vorhanden
Ein Prozedere für das Monitoring der Implementierung des Schutzkonzepts ist vorhanden. Es gibt spezifische Monitoring-Instrumente oder der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in die Monitoring-Maßnahmen des Qualitätsmanagements der Organisation integriert.			
Ein System der Berichtslegung an geschäftsführende Organe zur Implementierung, Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden inklusive Informationen zu Verdachtsfällen.			
Externe oder unabhängige Aufsichtsorgane (Vorstand oder ähnliche) beaufsichtigen die Umsetzung der Maßnahmen und ziehen geschäftsführende Organe zur Verantwortung. Lernerfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen können in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert werden.			
Fortschritt, Erfolg, Herausforderungen und Lernerfahrungen werden an wichtige Stakeholder kommuniziert (geschäftsführende und andere leitende Organe) und werden in den Jahresbericht der Organisation übernommen.			
Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und alle drei Jahre evaluiert.			

IV. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Selbstverpflichtungserklärung

für haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe im Alte Feuerwache e.V.

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Einsatzfeld(er) im _____

Alte Feuerwache e.V.: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich,

- dass ich **nicht** wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit
- dass gegen mich kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen einer der oben genannten Straftaten anhängig ist.

Ich verpflichte mich, den Träger Alte Feuerwache e.V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens sofort zu informieren.

Das Kinderschutzkonzept des Trägers Alte Feuerwache e.V. habe ich in der aktuellen Fassung erhalten. Ich verpflichte mich dazu, die darin vorgesehenen Maßnahmen, Richtlinien und Verhaltensweisen einzuhalten, um die Sicherheit und das Wohlergehen der mir im Rahmen meiner Tätigkeiten anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V. BERLINER ERFASSUNGSBOGEN

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)

!!! Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

Institution / Ansprechpartner/in: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):			
Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
1. Körperliche Erscheinung			
unterernährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unversorgte Wunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

1

Vgl.: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4322647> : Stand 04.04.2023

V. BERLINER ERFASSUNGSBOGEN

Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
2. kognitive Erscheinung			
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentrationsschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. psychische Erscheinung			
apathisch, traurig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schreckhaft, unruhig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ängstlich, verschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen			
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verhalten in der Gruppe			
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten			
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weglaufen / Trebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Sonstiges			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

V. BERLINER ERFASSUNGSBOGEN

Ressourcen/Selbsthilfepotential

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) ?
Begründung Ihrer Einschätzung

Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?

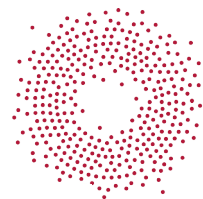
Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

Zweite Fachkraft

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz 61 00 66 sichergestellt.



VI. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes oder der / des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, nach der Form der Kindeswohlgefährdung sowie nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes oder der / des Jugendlichen und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten strukturieren. In der nachfolgenden Übersicht sind die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituation aufgeführt.

Die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einschätzen und beurteilen zu können. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen.

Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei der / dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf **einen** beobachteten gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogene Risiken sowie auslösende Faktoren, zum Beispiel Stress- und Krisensituationen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohl-

gefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder der / des Jugendlichen vorzunehmen ist.

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist allerdings sofort zu handeln und ggf. die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.

Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben Lehrkräfte und andere schulische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) im Kinderschutz. Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit.

Am Lebensort Schule sind darüber hinaus Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives und gewalttätiges Verhalten und / oder Handlungen und Verhaltensweisen, die zu Schuldistanz führen. Hierbei ist abzuwägen und einzuschätzen, ob das gezeigte Verhalten bereits auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist oder durch geeignete schulische Maßnahmen abzuwenden ist, bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Ab der Schuldistanzstufe 3 ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da bei verfestigter Schuldistanz das Risiko, erhebliche negative Konsequenzen mit Langzeitwirkungen zu erleiden, wie zum Beispiel eine erschwerte berufliche Integration, eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten und ein höheres Delinquenzrisiko, deutlich erhöht ist.

Aus diesem Grund ist spätestens **ab Schuldistanzstufe 3 grundsätzlich zu prüfen, ob eine Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.**

Wenn im Rahmen des hier beschriebenen Verfahrens zur Zusammenarbeit im Kinderschutz von den Schulen eingeschätzt wird, dass zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt informiert werden muss, **ist ausschließlich der diesem Handlungsleitfaden beiliegende Mitteilungsbogen zu nutzen.**

VI. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

INDIKATOREN UND RISIKOFAKTOREN ZUR ERKENNUNG UND EINSCHÄTZUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN (BEISPIELHAFTE AUFZÄHLUNG / ANKERBEISPIELE³)

Grundsätzlich zu beachten ist: Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes oder der / des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufzerrung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der / die Jugendliche einbezogen ist
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der / dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufzerrung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und / oder des Schulbesuches
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und / oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter / des Vaters / anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen / „Kinderhandel“	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland

³ Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

VI. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule
Schuldistanz	Außerordentliche und manipulierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (außerordentliches Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen) und nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr) <i>Weiterführende Informationen in: Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12</i>
Gewaltvorfälle an der Schule	Außerordentliche und wiederholte Bedrohung, Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und / oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen, Mobbing gegen andere, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Vorfälle wegen Wertenbesitz <i>Weiterführende Informationen siehe: „Notfallpläne für Berliner Schulen“</i>

Erscheinungsbild	Anhaltspunkte – altersgemäß
Körperlich	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, außerordentliche Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loverboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien)